

Rückenwind für den Trust-Standort Schweiz

Haager Trust-Übereinkommen erhöht Rechtssicherheit

Von Patrick Rutishauser und Thomas Burkhard*

Das Trust-Geschäft hat sich in der Schweiz zu einem bedeutsamen Wirtschaftszweig entwickelt. Die Ratifizierung des Haager Trust-Übereinkommens, das am 1. Juli in Kraft getreten ist und den Umgang mit Trusts spürbar erleichtert, leistet einen wertvollen Beitrag zu einer weiteren Stärkung des Trust-Standortes Schweiz.

Dass die Schweiz für das internationale Trust-Geschäft in den letzten Jahren stetig an Attraktivität dazugewonnen hat, ist kein Zufall und ist auch nicht einzig dem Umstand zu verdanken, dass die Schweiz in der weltweiten Finanzgemeinde als «safe haven» gilt. Zu einem guten Teil dürfte dies damit zusammenhängen, dass viele «offshore»-Zentren, auf denen bisher ein grosser Teil der Trusts errichtet und verwaltet wurde, zunehmend unter einen international konzentrierten Compliance-Druck geraten. Die Schweiz profitiert mit ihren qualitativ hochstehenden Standards zur Verhinderung der Geldwäscherei, die durchaus internationalen Massstäben genügen, von dieser Verschärfung.

Schwierige Einordnung

Etlliche Mühe bekundete die schweizerische Rechtsprechung dagegen damit, Sachverhalte im Zusammenhang mit Trusts zu beurteilen. Dogmatische Schwierigkeiten bereiteten ihr besonders die für den Trust typische, dem kontinental-europäischen Recht aber weitgehend fremde Aufspaltung der Eigentumsrechte in die dem Treuhänder (trustee) zustehende «legal ownership» und die dem Begünstigten (beneficiary) zustehende «equitable ownership». Zivilrechtlich ausgedrückt ist der Trustee zwar Eigentümer der in den Trust eingebrachten Vermögenswerte, jedoch mit der Einschränkung, dass er sie im Interesse der Begünstigten halten und verwalten muss.

Vor Inkrafttreten des Haager Übereinkommens beschränkt man in der Schweiz zwei Wege, um mit dieser rechtlichen Andersartigkeit von Trusts umgehen zu können. Zunächst versuchte man den Trust mit schweizerischen Rechtsinstituten zu erfassen, indem man ihn beispielsweise als gemischt schuldrechtlicher Vertrag mit Elementen des Auftrags, der Schenkung oder des Vertrages zugunsten Dritter qualifizierte. Diese vertragsrechtliche Erfassung des Trusts führte jedoch zu wenig befriedigenden Ergebnissen, weil dadurch regelmässig Rechtswirkungen erzielt wurden, die von den am Trust beteiligten Parteien nicht erwünscht waren.

Eine Verbesserung brachte 1987 das schweizerische internationale Privatrechtsgesetz (IPRG). Nach Inkrafttreten dieses Erlasses musste ein Trust mit Berührung zur Schweiz nicht mehr in das schweizerische Rechtssystem gezwängt werden. Durch Wahl eines geeigneten «Anknüpfungspunktes» wurde es stattdessen möglich, ein ausländisches Recht als auf den Trust anzuwendendes Recht zu bestimmen. Jedoch blieb auch im IPRG als rein schweizerischem Regelwerk die Grundproblematik bestehen, dass der Trust-Begriff in der hiesigen Rechtsordnung nicht existierte. Das IPRG behalt sich hier zwar regelmässig damit, den

Trust als «organisierte Vermögenseinheit» zu qualifizieren und dem Recht des Inkorporationsortes, das heisst dem Recht des Staates, nach dessen Vorschriften er sich organisiert hat, zu unterstellen. Weil bei einem Trust allerdings nicht immer klar ersichtlich ist, nach welchem Recht er organisiert wurde (viele Jurisdiktionen mit eigenem Trust-Recht sehen kaum Form- oder Publizitätsvorschriften für Trusts vor), führte auch dieser Weg häufig ins Leere oder sogar wieder zurück in die schweizerische Rechtslandschaft.

Mehr Klarheit

Der Durchbruch scheint nun jedoch mit dem Haager Übereinkommen gelungen zu sein. Gemäss diesem Regelwerk untersteht der Trust nämlich primär dem vom Begründer gewählten Recht. Ist kein anwendbares Recht gewählt worden, so untersteht er dem Recht, mit dem er die engste Verbindung aufweist, wobei hier beispielsweise die Belegenheit des Vermögens herangezogen werden kann. Das so gefundene, auf den Trust anwendbare Recht regelt dann sowohl die Gültigkeit des Trusts wie auch seine Auslegung, seine Wirkung und seine Verwaltung. Trotz seiner offenen Konzeption kann das Übereinkommen jedoch nicht dazu missbraucht werden, um beispielsweise schweizerische Ehe-, Erb-, Steuer- oder Geldwäschereigesetze zu umgehen oder gegen andere, zwingend anzuwendende schweizerische Normen zu verstossen. Hierauf wird in den Bestimmungen des Übereinkommens ausdrücklich hingewiesen. Dieses ist aber auch aus einem anderen Grund von grosser Bedeutung für den schweizerischen Trustee. Weil es das von ihm verwaltete Trust-Vermögen zu einem Sondervermögen macht, schützt es dieses nämlich weitgehend vor dem Zugriff der Privatgläubiger des Trustees und trägt damit wesentlich dazu bei, das Vertrauen in den Trust-Standort Schweiz zu stärken.

Weil unter dem Übereinkommen grundsätzlich auf ausländisches Trust-Recht verwiesen wird, dürfte ein schweizerischer Vermögensverwalter gut beraten sein, sich vor Annahme eines Trust-Mandats über die in diesem Recht enthaltenen Sorgfaltspflichten gegenüber den Begünstigten zu informieren. Dasselbe gilt auch für die Trust-Urkunde, mit welcher der Gründer des Trusts bzw. der «Settlor» oft genaue Anweisungen darüber gibt, wie das Trust-Vermögen zu verwalten ist. Verletzt der Trustee diese ihm vom Gesetz oder von der Trust-Urkunde auferlegten Pflichten, kommt es zu einem sogenannten «breach of trust», was für den Trustee schwerwiegende rechtliche Konsequenzen nach sich ziehen kann. Vor diesen vermögen ihn im Übrigen auch die schweizerischen Grenzen nicht zu bewahren. Das sorgfältige Studium der Trust-Urkunde ist aber auch deshalb notwendig, weil nicht alles, was anfänglich nach «Trust» aussieht, letztlich auch einer ist. Verfasst der «Settlor» die Trust-Urkunde nämlich derart, dass er die Kontrolle über das Trust-Vermögen weitgehend bei sich behält, wird diesem Konstrukt möglicherweise die rechtliche Anerkennung als Trust verwehrt bzw. entzogen.

Geldwäschereigesetz bleibt anwendbar

Wie bereits erwähnt, bleibt das schweizerische Geldwäschereigesetz (GwG) auch unter dem Übereinkommen anwendbar. Der Trustee, der in

oder von der Schweiz aus Trusts verwaltet, wird gemäss GwG als sogenannter Finanzintermediär qualifiziert, denn wirtschaftlich betrachtet verfügt er nicht über eigenes, sondern über fremdes Vermögen. Der Trust selbst wird vom GwG wie eine Sitzgesellschaft behandelt, denn er erfüllt die gleichen Tatbestandsmerkmale wie diese. Insbesondere wird er einzig zum Zweck geschaffen, Vermögenswerte zu halten und zu verwalten, und er verfügt weder über eigene Geschäftsräume, noch beschäftigt er eigenes Personal.

* Patrick Rutishauser und Thomas Burkhard sind als Juristen beim Verein für Qualitätssicherung von Finanzdienstleistungen (VOF) tätig.